

## **Umsetzung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.21**

Die neue Verordnung tritt am 31.05.21 in Kraft und gilt bis 03.09.21

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie zu Ihrer Information auszugsweise Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Wir tragen schlussendlich nicht nur die Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

### **Grundsatz**

Gem. § 1 der Verordnung soll jede Person Kontakte zu anderen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### **Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot**

Umfang u. Ausprägung der Zusammenkunft von Personen sind inzidenzabhängig. Bei allen nachfolgend beschriebenen Regelungen gilt: Kinder bis zu einem Alter v. einschl. 14 Jahren sowie Geimpfte/Genesene werden nicht eingerechnet. Zusammenlebende Paare gelten auch bei verschiedenen Wohnsitzen als ein Haushalt. Kann das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit Himmel nicht eingehalten werden, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. werden.

### **Inzidenzabhängige Regelungen**

#### 7-Tage-Inzidenz > 50

- > Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts
- > Nachweis (Test, Impfdokumentation, Genesenennachweis) bei Anreise und 2 Wiederholungstests pro Woche
- > Wird Inzidenzwert 50 überschritten, müssen begonnene Nutzungsüberlassungen nicht beendet werden.

#### 7-Tage-Inzidenz > 35, aber < 50

- > max. zehn Personen aus max. drei Haushalten
  - > Personen eines Haushalts und max. zwei Personen eines anderen Haushalts
  - > nicht mehr als 80 Prozent der Zahl aller Parzellen (DCs werden nicht eingerechnet)
  - > FHs und FeWos dürfen erst am nächsten Tag nach Ende eines Mietverhältnisses vermietet werden
  - > Nachweis (Test, Impfdokumentation, Genesenennachweis) bei Anreise und 2 Wiederholungstests pro Woche
- Wird Inzidenzwert 35 überschritten, müssen begonnene Nutzungsüberlassungen nicht beendet werden.

#### 7-Tage-Inzidenz < 35

- > Nachweis (Test, Impfdokumentation, Genesenennachweis) bei Anreise und 2 Wiederholungstests pro Woche
- > max. zehn Personen aus max. 10 Haushalten
- > Personen eines Haushalts und max. zwei Personen eines anderen Haushalts

#### 7-Tage-Inzidenz < 10

- > einmaliger Nachweis (Test, Impfdokumentation, Genesenennachweis) bei Anreise, **keine** Wiederholungstests bei längeren Aufenthalten. KEIN Nachweis notwendig bei Dienst- oder Geschäftsreise etc.
- > private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit max. 25 Personen
- > private Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit max. 50 Personen

INFO: Überschreitung jeweils möglich, wenn Verantwortlicher benannt wird, der sicherstellt, dass nur Personen mit negativem Testnachweise teilnehmen) KEIN Abstandsgebot und keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung! Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen werden nicht eingerechnet.

## **Mund-Nasen-Bedeckung**

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind sowie in den davor gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, so § 3 der Verordnung. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss auch jede Person an denjenigen Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Personen, für die aufgrund e. **körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung** oder Vorerkrankung, z.B. einer **schweren Herz- oder Lungenerkrankung**, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für die Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden. Gemeinsam können wir der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung sanitärer Anlagen bestmöglich abstimmen.

## **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben und diese bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität überprüfen – etwa durch Überprüfung Ihres Personalausweises. Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, so muss der Zutritt verweigert werden.

## **Testung PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest**

Jede Person, die einen Campingplatz nutzen will, hat bei Beginn einen Test nach § 5 a Abs. 1 der Verordnung durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen und – bei entsprechenden Inzidenzwerten – auch während der Aufenthaltsdauer mindestens zwei Tests in jeder Woche des Aufenthaltes durchzuführen. Zwischen den Tests dürfen max. zwei testfreie Tage liegen. Der für den bei Anreise notwendige Nachweis eines negativen Testergebnisses kann grundsätzlich auf der Basis von PCR-, Schnell- oder Selbsttests durchgeführt worden sein. Die Testung muss vor Betreten des Campingparks durch die Besucherin oder den Besucher erfolgen und ist zweifelsfrei zu dokumentieren. Der Test darf max. 24 Stunden zurückliegen. Ohne diesen Nachweis ist der Zugang nicht möglich.

## **Die Regelungen gelten auch für Dauercamper.**

Da die Testung mittels e. PCR- oder Antigen-Tests von geschulten Personen durchzuführen ist und auch Selbsttests durch berechtigtes Aufsichtspersonal durchzuführen sind, kann eine Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark selbst erfolgen. Bitte nutzen Sie hier kostenlosen Angebote der Testzentren, Apotheken und sonstigen Teststellen. Infos werden von den Landkreisen auf deren Internetseiten veröffentlicht. Die Test-Nachweispflicht entfällt, wenn der Gast einen geltenden Impf- oder Genesenen-Nachweis (min. 28 Tage, max. 6 Monate) vorlegt. Die Pflicht zur Testung gilt nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.

Den Verordnungswortlaut finden Sie unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

## **Beherbergung**

Campingplätze sind ggf. einer inzidenzabhängigen Nutzungsbegrenzung unterworfen und können ihre Übernachtungskapazität ggf. nicht voll ausschöpfen.

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie wieder als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre  
Helmut Knaus KG